

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Az. ZS C 2 - 5122-0001/2026
lin.de

Berlin, den 03. Juni 2026
Tel.: 9013 (913) - 3227
E-Mail: haushalt@senjustv.ber-
lin.de

2949

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Einzelplan 06 - Justiz und Verbraucherschutz
Auflösung der Pauschalen Minderausgabe und Beantragung einer Ausnahme gemäß § 10
Absatz 3 Haushaltsgesetz 2026/2027 (HG 26/27)

Rote Nummer: 2495

Vorgang: 91. Sitzung des Hauptausschusses am 19. November 2025
77. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 18. Dezember 2025

Ansätze: entfällt

Gesamtkosten: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenJustV wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 24.06.2026 den aktuellen Stand zur Auflösung der Pauschalen Minderausgabe darzustellen.“

Darüber hinaus hat das Abgeordnetenhaus in seiner oben bezeichneten Sitzung das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27) beschlossen. In § 10 Abs. 3 HG 26/27 ist geregelt:

„Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.“

Zusätzlich regelt die Auflage Nr. 1 zum Haushalt 2026/2027, dass dem Hauptausschuss erstmals zum 30. Juni 2026 und sodann halbjährlich insgesamt einzelplanweise über die Auflösung pauschaler Minderausgaben zu berichten ist.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der anderweitigen Verwendung der nachstehend näher benannten (Teil-)Ansätze gemäß § 10 Abs. 3 HG 26/27 zu.

Hierzu wird berichtet:

Im Einzelplan 06 ist eine Pauschale Minderausgabe von insgesamt 5,463 Mio. Euro zu erbringen. Aufgrund des hohen Anteils gebundener Ausgaben ist die vollständige Belegung mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Im Ergebnis der hiesigen Prüfung ist derzeit folgende Belegung vorgesehen:

Kapitel	Titel	Ansatz 2026 in Euro	PMiA-Belegung 2026 in Euro
06 00	684 06	9.318.000	1.232.000
06 20	422 21	49.300.000	1.000.000
06 08	511 85	1.204.000	315.000
06 10	812 40	1.560.000	190.000
06 20	511 85	22.700.000	1.870.000
06 20	812 51	2.600.000	330.000
06 20	812 53	500.000	50.000
06 41	812 59	220.000	40.000
06 42	812 60	200.000	38.000
06 42	812 89	713.000	38.000
06 51	511 01	177.000	10.000
06 51	812 89	120.000	20.000
06 61	511 85	2.133.000	133.000
06 61	812 89	1.197.000	197.000
		123.087.000	5.463.000

Mit der Belegung der Pauschalen Minderausgabe unter 06 00 / 684 06 ist keine Einschränkung der Qualität und Quantität von Zuwendungsprojekten verbunden. Im vorangegangenen Haushaltsjahr wurden gemäß Nr. 7.2 AV zu § 44 LHO auf der Grundlage von Vorschussbescheiden für 2026 und entsprechende Mittelanforderungen von Projektträgern für die Monate Januar bis März 2026 Zuwendungen im Gesamtumfang von 1,232 Mio. Euro ausgezahlt. Dadurch wurde der Haushalt 2026 in entsprechender Höhe entlastet. Auch die Belegung aus Ausbildungsmitteln (06 20 / 422 21) hat keine Reduzierung der angebotenen Ausbildungskapazitäten zur Folge.

Die Belegung im Umfang von 3.221.000 Euro müsste mangels Alternativen aus Mitteln der IKT erfolgen. Dies wäre jedoch mit Risiken verbunden.

Die Berliner Justiz ist inzwischen weitgehend digitalisiert. Elektronische Aktenführung und elektronischer Rechtsverkehr sind flächendeckend etabliert. Damit ist eine erhebliche Abhängigkeit von leistungsfähigen und sicheren IT-Infrastrukturen verbunden, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Cyberbedrohungslage. Die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden erfordert daher kontinuierliche Investitionen in Betrieb, Modernisierung und IT-Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die länderübergreifenden Fachverfahren und die Migration in sichere Rechenzentrumsstrukturen.

Eine Heranziehung der IKT-Mittel zur Deckung der Pauschalen Minderausgabe würde vor diesem Hintergrund die Finanzierung bestehender Verpflichtungen gefährden und die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigen. Zur Minderung der Belastung der IKT-Mittel sollen daher vom Abgeordnetenhaus verstärkte bzw. neu geschaffene (Teil-)Ansätze (teilweise) zur Belegung der Pauschalen Minderausgabe herangezogen werden.

Im Einzelnen:

Kapitel 06 00, Titel 540 10, Teilansatz 23 (neu)

Rote Nummer 2400 CZ, lfd. Nr. 3

Ansatzserhöhung um 20.000 Euro

„Vorbereitung der Schöffenvahlen im Land Berlin“

Da die Schöffenvahlen im Land Berlin erst im Jahr 2028 stattfinden, werden die in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht benötigt und sollen zur Belegung der Pauschalen Minderausgabe herangezogen werden.

Kapitel 06 00, Titel 684 06

Rote Nummer 2400 CZ, lfd. Nr. 5

Ansatzserhöhung um 180.000 Euro

„Präfix R Berlin - Durchführung von Elterncoaching in Berliner Haftanstalten“ (neu)

Das Zuwendungsprojekt der ifgg - Institut für genderreflektierte Gewaltprävention gGmbH Privatinstitut wird bereits bis einschließlich 2028 durch Mittel der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin finanziert. Eine über den Betrag von 180.000 Euro hinausgehende Förderung oder Ausweitung des Projektes ist fachlich nicht gerechtfertigt. Die im Einzelplan 06 hierfür veranschlagten Mittel im Umfang von 180.000 Euro sollen daher zur Belegung der Pauschalen Minderausgabe herangezogen werden.

Insgesamt sollen demnach 200.000 Euro aus vom Abgeordnetenhaus verstärkte bzw. neu geschaffene (Teil-)Ansätze zur Belegung der Pauschalen Minderausgabe herangezogen werden. Bei Zustimmung würde entsprechend der nachstehenden Übersicht die derzeitige Belegung von IKT-Ausgaben reduziert, um die Finanzierung erforderlicher IKT-Maßnahmen sicherstellen zu können.

Kapitel	Titel	Maßnahme	Erläuterung	Betrag
06 20	511 85	Betrieb IT-Fachverfahren forumSTAR und Betrieb elektronischer Akten	Zunehmende Systemlast aufgrund steigender Anzahl von eAkten erfordert Maßnahmen zur Gewährleistung auskömmlicher Systemverfügbarkeit (Erhöhung von Rechenleistung, Erweiterung von Speichermengen; Aufbau und Betrieb von Redundanzen). Die Umsetzung der gesetzlichen Protokollierungspflicht in Strafsachen gemäß § 76 BDSG verursacht zusätzliche Kosten (Datenbanken, Speicher).	200.000 Euro

Hierfür wird um entsprechende Zustimmung gebeten.

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Staatssekretärin für Zentrales
und Verbraucherschutz